Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung Postfach 2964 | 55019 Mainz

Kreisverwaltungen und Verwaltungen der kreisfreien Städte in Rheinland-Pfalz

als örtliche Träger der Sozialhilfe

Rheinallee 97-101 55118 Mainz Telefon 06131 967-0 Telefax 06131 967-310 poststelle-mz@lsjv.rlp.de www.lsjv.rlp.de

23. November 2022

Rundschreiben Nr. 21-2022

Bekleidungspauschale nach § 27b Abs. 2 und 4 SGB XII als weiterer notwendiger Lebensunterhalt für minderjährige Leistungsberechtigte, die Leistungen außerhalb einer Wohnung über Tag und Nacht nach Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch erhalten, für die Zeit ab dem 01.01.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach § 27c Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 SGB XII bestimmt sich der weitere notwendige Lebensunterhalt für Leistungsberechtigte, die nicht in einer Wohnung nach § 42a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 leben, nach § 27b Abs. 2 bis 4 SGB XII, wenn sie minderjährig sind und ihnen Leistungen nach Teil 2 des Neunten Buches über Tag und Nacht erbracht werden.

Gemäß § 27b Abs. 2 SGB XII umfasst der weitere notwendige Lebensunterhalt in stationären Einrichtungen Bekleidung und Schuhe (Bekleidungspauschale) nach § 27b Abs. 4 SGB XII.

In § 27b Abs. 4 SGB XII wird konkretisiert, dass die zuständigen Landesbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen für die in ihrem Bereich bestehenden Einrichtungen die Höhe der Bekleidungspauschale festsetzen. Die Bekleidungspauschale ist als Geld- oder Sachleistung zu gewähren, im Falle einer Geldleistung hat die Zahlung monatlich, quartalsweise oder halbjährlich zu erfolgen.

Leistungsberechtigte nach § 27c Abs. 1 Nr. 1 SGB XII erhalten ab dem 01.01.2023 eine monatliche Bekleidungspauschale in Höhe von 50,00 €. Mit dem Betrag ist der gesamte Bedarf an Ober- und Unterbekleidung sowie Schuhen abgedeckt.

Die Auszahlung der Bekleidungspauschale hat monatlich zu erfolgen.

Aufgrund der Rechtsnatur einer Pauschale ist weder eine Antragstellung der Leistungsberechtigten bzw. deren Erziehungsberechtigten oder Bevollmächtigten auf Bewilligung bzw. Auszahlung noch die Übermittlung der späteren Verwendungsbelege erforderlich

Sachlich zuständiger Träger der Sozialhilfe ist nach § 2 Abs. 1 des Landesgesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (AGSGB XII) der örtliche Träger der Sozialhilfe.

Insofern sind die örtlichen Sozialhilfeträger für die Auszahlung der monatlichen Bekleidungspauschale an die Leistungsberechtigten bzw. deren Erziehungsberechtigte oder Bevollmächtigte verantwortlich.

Die zweckgebundene Weiterleitung der monatlichen Bekleidungspauschale an die Leistungsberechtigten bzw. deren Erziehungsberechtigte oder Bevollmächtigte kann nach Abklärung mit der jeweiligen stationären Einrichtung auch durch die stationäre Einrichtung erfolgen, sofern sich diese dazu bereit erklärt.

Im Bewilligungsbescheid des zuständigen Kostenträgers der Sozialhilfe ist in diesen Fällen eine entsprechende Nebenbestimmung darüber aufzunehmen, dass die Auszahlung der Bekleidungspauschale durch die betreffende stationäre Einrichtung erfolgt.

Wir bitten Sie, dieses Rundschreiben zur Kenntnis zu nehmen sowie die Leistungsberechtigten bzw. deren Erziehungsberechtigte oder Bevollmächtigte und die stationären Einrichtungen entsprechend zu informieren.

Unser Rundschreiben Nr. 16-2020 vom 26.05.2020 wird hiermit aufgehoben.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

Anja Freytag